

Satzung vom 18.09.2002 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geodäsie in der Fassung vom 23.09.1997 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/1998)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie

Die Studienordnung für den Studiengang Geodäsie vom 10.07.1995 in der geänderten Fassung vom 23.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

"Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein zweisemestriges Fachstudium und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Fach- und Vertiefungsstudium mit der Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung abgeschlossen."

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "188 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "187 Semesterwochenstunden" und in Satz 3 wird die Angabe "24 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "27 Semesterwochenstunden".

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird "Spätestens vor dem letzten Abschnitt" ersetzt durch "Spätestens bis zu Beginn des 5. Fachsemesters".

4. § 6 Abs.1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Sie erstrecken sich auf die Fächer:

- Mathematik,
- Physik,
- Grundlagen der Informatik,
- Konstruktive Geometrie,
- Differentialgeometrie / Theorie der Kartennetze,
- Sphärische Trigonometrie,
- Ausgleichungsrechnung und Statistik,
- Vermessungskunde,
- Photogrammetrie / Fernerkundung,
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft / Liegenschaftskataster und Landinformationssysteme,
- Grundzüge des Städtebaus,
- Theoretische und physikalische Geodäsie,
- Fachspezifische Datenverarbeitung,
- Grundlagen der Kartographie,
- Geologie / Geomorphologie,
- Bürgerliches Recht / Öffentliches Recht und
- Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre."

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird "des Hauptstudiums" ersetzt durch "des Fachstudiums", die letzten beiden Anstriche "Verkehrs- und Versorgungsbau" und "Ingenieurbau, Wasserwirtschaft, Wasserbau" entfallen und dafür wird "Vertiefungsrichtung" eingefügt.

6. § 6 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

"(3) Neben Lehrveranstaltungen des Fachstudiums werden im siebten und achten Semester zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten, die der weiteren fachlichen Qualifikation dienen (Vertiefungsstudium). Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums umfassen jeweils 19 SWS. Es ist eine Vertiefungsrichtung nach freier Wahl zu belegen.

Die Vertiefungsrichtungen haben insbesondere folgende Lehrinhalte:

1. Landes- und Ingenieurvermessung
 - Landesvermessung und satellitengestützte Einzelaufnahme
 - Navigation und Telematik
 - Produktmanagement im geodätischen Instrumentenbau
 - Bauwerksüberwachung und Deformationsanalyse
 - Industrievermessung / Industriephotogrammetrie
 - Spezielle Sensorik
 - Modellbildung und numerische Verfahren
 - Ingenieurbau (Verkehr-, Versorgungs- und Wasserbau)
 - Geodätisches Oberseminar
2. Geodätische Raumverfahren und Geodynamik
 - Globale Geodynamik I
 - Schwerefeldbestimmung / Satellitenmissionen
 - Modellbildung und numerische Methoden
 - Globale Geodynamik II
 - Himmelsmechanik
 - Navigation und Telematik
 - Geodätische Sensoren auf bewegten Messplattformen
 - Oberseminar
3. Geoinformatik
 - Spezielle Kapitel der Photogrammetrie
 - Spezielle Kapitel der Fernerkundung
 - Datenbanken
 - Modelle und Methoden der Geodatenverarbeitung
 - Bildverarbeitung
 - Vertieferseminar Geoinformatik

wahlobligatorisch

 - Navigation
 - Kartographie
 - Geographie

4. Bodenordnung und Bodenwirtschaft
 - Modelle und Methoden der Geodatenverarbeitung
 - Spezielle Geoinformationssysteme
 - Bautechnisches Grundlagenwissen
 - Raumplanung
 - Computergestützte Wertermittlung und Bodenordnung
 - Planungs-, Bau- und Bodenrecht
 - Kommunale Bodenpolitik
 - Ausgewählte Kapitel zur Immobilienbewertung
 - Bodenpolitik für ländliche Räume

(4) Während des Vertiefungsstudiums ist bis zum Beginn der Diplomarbeit eine Studienarbeit in einem der in Abs. 2 genannten Pflichtfächer anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens 4 SWS betragen."

7. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird "Hauptstudiums" ersetzt durch "Fachstudiums" und nach Satz 2 folgende Sätze hinzugefügt:

"Ein Leistungsnachweis ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen."

8. Der Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) wird durch den Studienablaufplan in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Fassung ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch im Grundstudium befinden, beenden ihr Grundstudium nach den Bestimmungen der Studienordnung in der Fassung vom 23.09.1997 und studieren im Hauptstudium nach den durch diese Satzung geänderten Bestimmungen.
3. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Hauptstudium befinden, beenden ihr Hauptstudium nach den Bestimmungen der Studienordnung in der Fassung vom 23.09.1997, können auf Antrag ihr Studium aber auch nach den geänderten Bestimmungen abschließen.
4. Die Regelungen nach Nummer 2 und 3 sind auf die Dauer der Regelstudienzeit beschränkt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.02.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 18.09.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

1. Grundstudium

Semester Fach	1 V/Ü L,F	2 V/Ü L,F	3 V/Ü L,F	4 V/Ü L,F	ges.
<i>Mathematik</i>	4/2 F ₁	4/2 F ₂	2/2 F ₃		16
<i>Physik</i>	3/2	3/2	0/2 L,F		12
<i>Grundlagen der Informatik</i>	2/2	2/2 F			8
<i>Konstruktive Geometrie</i>	2/1 L	2/1 F			6
<i>Differentialgeometrie / Theorie der Kartennetze</i>			2/1	1/1)) F	3 2
<i>Sphärische Trigonometrie</i>	1/1	L			2
<i>Ausgleichsrechnung und Statistik</i>			2/1	2/1 F	6
<i>Vermessungskunde</i>	2/1	2/1 L	2/1	2/2 L,F	6 7
<i>Fernerkundung / Photogrammetrie</i>			1/1 F _F	2/1 F _P	2 3
<i>Bodenordnung und Bodenwirtschaft / Liegenschaftskataster und Landinfor- mationssysteme</i>			2/0	0/2)) F	4
<i>Grundzüge des Städtebaus</i>				2/0)	2
<i>Theoretische und physikalische Geodäsie</i>				2/1	3
<i>Fachspezifische Datenverarbeitung</i>	0/2 L				2
<i>Grundlagen der Kartographie</i>	2/0	2/0 F			4
<i>Geologie / Geomorphologie</i>			2/1 L,L _E		3
<i>Bürgerliches Recht / Öffentliches Recht</i>		2/0 L	2/0 L		2 2
<i>Volkswirtschaftslehre/ Betriebswirtschaftslehre</i>			2/0 L	2/0 L	2 2
	16/11 insges. 27	17/8 insges. 25	17/9 insges. 26	13/8 insges. 21	99

kursiv geschriebene Fächer : Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

L ... Leistungsnachweis (L_P ... Hauptvermessungsübung I; L_E ... Geologische Exkursion)

F ... Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung (Im Fach Mathematik drei Prüfungsleistungen F₁, F₂, und F₃ und im fach Photogrammetrie / Fernerkundung zwei Prüfungsleistungen F_P und F_F)

2. Fachstudium

Semester: Fach	5 V/Ü L,F	6 V/Ü/S L,F	7 V/Ü L,F	8 V/Ü L,F	ges.
<i>Vermessungskunde</i>	2/0	1/1/0 L _p ,F			4
<i>Ingenieurgeodäsie</i>	2/1	2/1/0	2/1 F		9
<i>Ausgleichsrechnung und Statistik</i>	2/1	2/1/0 F			6
<i>Theoretische und physikalische Geodäsie</i>	2/1 L	2/1/0	2/1 F		9
<i>Astronomie</i>	2/1	2/1/0		L,F	6
<i>Photogrammetrie / Fernerkundung</i>					
. Photogrammetrie II	2/1 F _p				3
. Fernerkundung II		2/1/0 F _F			3
<i>Bodenordnung und Bodenwirtschaft</i>					
. Bodenordnung und Bodenwirtschaft II	2/0	0/2/0	}		4
. Grundstücksbewertung	2/0	0/1/0	} F		3
<i>Geoinformatik</i>					
. Geoinformatik	2/1 L				3
. Digitale Kartographie		2/0/0 L			2
. Geoinformatik			2/1 F		3
Geodätisches Seminar		0/0/2 L			2
Zwischensumme:	18/6 insges 24	13/9/2 insges.24	6/3 insges.9		57
Studienarbeit				4	4
Wahlpflichtausbildung: Vertiefungsrichtung				19 F	19
Zusatzqualifizierung (Wahlpflicht):					
. Sprachausbildung				4 L	4
. "studium generale"				4 L	4
Gesamtsumme:					88

kursiv geschriebene Fächer: Prüfungsfächer der Diplomprüfung

L... Leistungsnachweis (L_p... Vermessungspraktikum II)

F... Fachprüfung der Diplomprüfung (im Prüfungsfach Photogrammetrie / Fernerkundung zwei Prüfungsleistungen F_p und F_F)

Vertiefungsrichtungen

Semester Vertiefungsrichtung	7	8	insgesamt
Landes- und Ingenieurvermessung			
Landesvermessung und satellitengestützte Einzelaufnahme	2/1/0	2/0/0	5
Navigation und Telematik	1/0/0		1
Produktmanagement im geodätischen Instrumentenbau		1/0/0	1
Bauwerksüberwachung und Deformationsanalyse		2/1/0	3
Industrievermessung / Industriephotogrammetrie	1/1/0		2
Spezielle Sensorik der Ingenieurgeodäsie	1/0/0		1
Modellbildung und numerische Verfahren	1/1/0		2
Ingenieurbau (Verkehrs-, Versorgungs- und Wasserbau)		3/0/0	3
Geodätisches Oberseminar		0/1/0	1
			19
Geodätische Raumverfahren und Geodynamik			
Globale Geodynamik I	2/1/0		3
Schwerefeldbestimmung / Satelliten-Missionen	1/1/0	1/1/0	4
Modellbildung und numerische Verfahren	1/1/0		2
Globale Geodynamik II, *		2/1/0	3
Himmelsmechanik	2/1/0		3
Navigation und Telematik	1/0/0		1
Geodätische Sensoren auf bewegten Meßplattformen		1/1/0	2
Oberseminar		0/1/0	1
			19
Geoinformatik			
Spezielle Kapitel der Photogrammetrie	2/2/0		4
Spezielle Kapitel der Fernerkundung		2/1/0	3
Datenbanken	1/1/0		2
Modelle und Methoden der Geodatenverarbeitung	1/1/0		2
Vertiefungsseminar Geoinformatik	0/0/1	0/0/1	2
Bildverarbeitung	1/1/0		2
wahlobligatorisch			
Navigation	1/0/0		1
Kartographie	2/0/0	4/1/0	7
Geographie	4/0/0	8/0/0	12
			19
Bodenordnung und Bodenwirtschaft			
Modelle und Methoden der Geodatenverarbeitung	1/1/0		2
Spezielle Geoinformationssysteme	1/0/0		1
Bautechnisches Grundlagenwissen	1/0/0		1
Raumplanung	2/0/0	2/0/0	4
Computergestützte Wertermittlung und Bodenordnung		0/1/0	1
Planungs-, Bau- und Bodenrecht	1/0/1		2
Kommunale Bodenpolitik *	2/0/1		3
Ausgewählte Kapitel zur Immobilienbewertung		1/0/1	2
Bodenpolitik für ländliche Räume *		2/0/1	3
			19